

# **MERKBLATT**

## **zur "Erklärung über eine Körperspende"**

### **des Anatomischen Institutes der Universität Bonn**

(Stand: Oktober 2015)

Mit einer "Erklärung über eine Körperspende" kann zu Lebzeiten bestimmt werden, dass der Körper des Erklärenden nach dem Tode dem Anatomischen Institut der Universität Bonn für wissenschaftliche Zwecke und zur Ausbildung von Ärzten überlassen wird.

1. Der Vordruck "Erklärung über eine Körperspende" wird in diesem Falle in doppelter Ausfertigung vollständig ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und ein Exemplar an das Anatomische Institut der Universität Bonn zurückgeschickt. Es empfiehlt sich, die Angehörigen über diesen Schritt zu unterrichten, da sie in den meisten Fällen das Anatomische Institut nach dem Ableben benachrichtigen werden.
2. Der Erklärende erhält einen entsprechenden Spenderausweis, den er ständig bei sich tragen soll.
3. Die "Erklärung über eine Körperspende" kann jederzeit widerrufen werden. Hierüber muss das Anatomische Institut der Universität Bonn schriftlich informiert werden.
4. Die im Anatomischen Institut vorzunehmenden wissenschaftlichen Untersuchungen erstrecken sich auf den normalen Bau des menschlichen Körpers, nicht aber auf Erkrankungen oder Todesursache.
5. Für diese Untersuchungen ist üblicherweise eine etwa einjährige Vorbereitung des Körpers notwendig. Die wissenschaftlichen Untersuchungen dauern dann in der Regel noch mehrere Monate. Bis zur Beisetzung ist deswegen in den meisten Fällen mit einem Zeitraum von anderthalb bis zwei Jahren nach dem Ableben zu rechnen.
6. Das Anatomische Institut behält sich die Übernahme des Körpers von Verstorbenen in jedem Einzelfall vor. Ausschlussgründe können etwa dann gegeben sein, wenn der Tod durch einen Unfall mit schweren körperlichen Verletzungen verursacht wurde oder zeitnah nach einer Operation eingetreten ist, oder wenn eine vorherige Leichenöffnung in einer Klinik oder in einem anderen medizinischen Institut erfolgt ist. Auch darf zwischen dem Eintritt des Todes und der Benachrichtigung an das Anatomische Institut keine Wartezeit verstrichen sein, in deren Folge eine fachgerechte Konservierung unmöglich würde.

7. Das Anatomische Institut trägt sämtliche im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchungen anfallenden Kosten.
8. Ein Entgelt für die Körperspende an den Spender oder nach dessen Ableben an die Hinterbliebenen oder Beerdigungsübernehmer wird nicht geleistet.
9. Das Anatomische Institut lässt durch ein eigens beauftragtes Bestattungsunternehmen den Transport des Leichnams durchführen und die standesamtlichen Formalitäten erledigen. Falls ein anderes Bestattungsunternehmen damit beauftragt wird, werden die dafür anfallenden Kosten nicht vom Anatomischen Institut übernommen.
10. Nach Abschluss der Untersuchungen besteht entweder die Möglichkeit einer konfessionellen (ev./kath.) feierlichen Urnenbeisetzung auf dem Nordfriedhof in Bonn, oder es kann dort eine anonyme Urnenbeisetzung ohne Beisein der Angehörigen erfolgen.  
Die Urne kann auch in einem bestehenden Familiengrab auf einem anderen Friedhof beigesetzt werden. In diesem Falle benötigt das Anatomische Institut eine Beisetzungsgenehmigung des betreffenden auswärtigen Friedhofs. Die Kosten für auswärtige Bestattungen müssen von den Angehörigen getragen werden.
11. Die Urnengräber des Anatomischen Instituts auf dem Nordfriedhof in Bonn werden von der zuständigen Friedhofsverwaltung gemäß den dort geltenden Regeln mit einer schlichten Rasenfläche begrünt. Im Falle einer Beisetzung auf einer Grabstätte außerhalb des Nordfriedhofes wird die Grabpflege von den Erben übernommen. Alle Zusagen des Anatomischen Institutes über Beisetzungen außerhalb des Nordfriedhofs erfolgen deswegen vorbehaltlich einer Grabpflegeregelung durch die Erben.
12. Die Übernahme des Körpers kann nur erfolgen, wenn das Ableben innerhalb eines vom Anatomischen Institut Bonn festgelegten Entfernungsbereichs erfolgt. Bei größeren Entfernungen wird das Anatomische Institut Bonn auf eine Übernahme durch das dann nächstgelegene Anatomische Institut verweisen.
13. Ebenso muss das Anatomische Institut von der Körperspende Abstand nehmen, wenn infolge einer Adressenänderung die Entfernung zum Institut zu groß wird.
14. In den Fällen, in denen eine Organspende gewollt und möglich ist, der Verstorbene aber gleichzeitig eine Körperspende zugunsten des Anatomischen Instituts bestimmt hat, hält das Anatomische Institut die Organspende für vorrangig und sieht von einer Übernahme des Körpers ab.